

**Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf  
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung  
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Warendorf dienen,  
bei Überschreiten des 7-Tages- Inzidenz-Wertes von 35**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b),

§ 15a Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 915) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 12.10.2020 („Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages-Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) - Anordnung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen“)

sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)

- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Warendorf folgende

**Allgemeinverfügung:**

Für das Gebiet des Kreises Warendorf wird Folgendes angeordnet:

1. Es wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet:
  - a. bei Konzerten und Aufführungen in geschlossenen Räumlichkeiten (§ 2 Absatz 3 Nr. 1 CoronaSchVO NRW) auch am Sitzplatz,
  - b. bei sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2 CoronaSchVO NRW in geschlossenen Räumlichkeiten (§ 2 Absatz 3 Nr. 2 CoronaSchVO NRW) auch am Sitzplatz sowie
  - c. für Zuschauer von Sportveranstaltungen (§ 2 Absatz 3 Nr. 3a CoronaSchVO NRW) auch am Sitz- oder Stehplatz.
  
2. Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 1000 Personen mit Ausnahme von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich

Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind, sind untersagt.

3. An Festen nach § 13 Absatz 5 CoronaSchVO NRW dürfen höchstens 50 Personen teilnehmen, es sei denn die Veranstaltung findet in einer Wohnung statt oder die zuständige Behörde lässt auf der Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Absatz 1 CoronaSchVO NRW eine Ausnahme zu.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt am 19.10.2020, 00:00 Uhr außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit zugleich die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG-NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als untere Gesundheitsbehörden nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 – in der jeweils gültigen Fassung – erlassen werden. Um das Infektionsgeschehen kommunenübergreifend einzudämmen, sind die oben genannten Anordnungen innerhalb des gesamten Gebietes des Kreises Warendorf erforderlich.

Aufgrund weiter steigender Infektionszahlen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage der täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW im Gebiet des Kreises Warendorf sind aufgrund des Erlasses des MAGS

NRW vom 12.10.2020 („Regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen bei 7-Tages- Inzidenz-Werten von 35 bzw. 50 gem. § 15a Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) - Anordnung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen“) weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz), § 15a Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO NRW.

Mit Stand vom 13.10.2020 lag diese mit **36,0** über dem gemäß § 15a Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO NRW maßgeblichen Schwellenwert von 35.

Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt über dem Wert von 35, stimmen die betroffenen Kommunen, das Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die zuständige Bezirksregierung umgehend weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ab und setzen diese um, § 15 a Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO NRW.

Der Erlass des MAGS NRW vom 12.10.2020 gibt vor, dass dieser die gemäß § 15a Absatz 2 Nr. 1 CoronaSchVO NRW erforderliche Abstimmung ersetzt, so dass ich die unter Ziffer 1.-2. genannten Maßnahmen aufgrund des Erlasses anzuordnen habe. Die Anordnung zu Ziffer 3. beruht auf § 15a Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 CoronaSchVO NRW, da das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet Warendorf nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen ist.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG NRW eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden.

Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreiterung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen.

Größere Zusammenkünfte von Menschen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Durch die mit Hilfe dieser Maßnahmen bezweckte verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Die getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit notwendige Maßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren lokalen Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung und dienen somit einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

**Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Warendorf, den 13.10.2020

Der Landrat

gez. Dr. Olaf Gericke